Peter Lehmann

Das Recht auf Psychose

XVII. Tagung

Die subjektive Seite der Schizophrenie –
»Persönlich und bedürfnisorientiert,
Prävention und Behandlung nach Wunsch und Evidenz?«

Berlin, Psychiatrische Universitätsklinik der Charité

20. Februar 2015

Das Recht auf Psychose

Medizinische Perspektive

Psychose als Symptomatik organischer Störungen, nach Schlaganfall, Intoxikation, Drogen, sensorische Deprivation, Alkoholentzugsdelir, paradoxe Neuroleptika-Wirkung, Entzugspsychose beim abruptem Absetzen von Neuroleptika, etc.

»Alles, was wir fühlen, ist eben Chemie: seelenvoll in den Sonnenuntergang blicken, Liebe, Anziehung, was auch immer – alles sind biochemische Vorgänge, wir haben ein Labor im Kopf.«

Brigitte Woggon, 2000, zitiert nach: Marc Rufer: »Psychiatrie – Ihre Diagnostik, ihre Therapien, ihre Macht«, in: P. Lehmann & P. Stastny (Hg.): »Statt Psychiatrie 2«, Berlin / Eugene / Shrewsbury: Antipsychiatrieverlag 2007, S. 405.
www.antipsychiatrieverlag.de/verlag/titel/sp.htm

Das Recht auf Psychose

Psychotherapeutische Perspektive

- »Übergang« mit Chance zur Persönlichkeitsentwicklung
- Psychose als Bewältigungsstrategie psychischer Persönlichkeitsprobleme und traumatischer Ereignisse
- Reaktion auf Traumata oder Situationen, in der die Betroffenen keine (anderen) Handlungsmöglichkeiten mehr haben
- Ausdruck von gestörten Beziehungen

Das Recht auf Psychose

Erfahrungswissenschaftliche Perspektive

- Psychose als Bewältigungsstrategie psychischer Persönlichkeitsprobleme und traumatischer Ereignisse.

»Psychose als **Aufbruch des normalerweise Unbewussten** ins Bewusstsein, um vorausgegangene Lebenskrisen zu lösen, die wir mit unseren bewussten Kräften nicht lösen konnten. (...) Die in Psychosen häufigen Beziehungs- und Bedeutungsideen lassen sich erst aus dem in der Psychose veränderten Weltgefühl sonst nicht gespürter Sinnzusammenhänge verstehen.«

Buck-Zerchin, Dorothea Sophie: »Psychosen verstehen«, in: dies.: »Auf der Spur des Morgensterns – Psychose als Selbstfindung«, Neumünster: Paranus Verlag, 4., erweiterte Auflage 2012, S. 306.
www.antipsychiatrieverlag.de/versand/titel/zerchin.htm

Das Recht auf Psychose

Erfahrungswissenschaftliche Perspektive

Psychose als

- spirituelle Erfahrung, Weisung auf den »Weg des Herzens«
- extreme Verdichtung persönlicher Erfahrungen und menschlicher Grunderfahrungen
- Anhalten nach Selbst-Überforderung, sich selbst spüren, Suche nach Emotionen, zu sprechen beginnen (auch Unbotmäßiges), Anknüpfung an Kindheit
- Psychose als extreme, aber natürliche psychische und spirituelle Erfahrung im Randbereich menschlicher Reaktionen

»Our Own Understanding of Ourselves«. Bericht über ein ENUSP Seminar in Kolding/Dänemark, Dezember 1994 – www.enusp.org/enusp-events-dates/congresses/kolding.pdf?phpMyAdmin=f62c3a4496df92b2798ee4de97870d4d

Das Recht auf Psychose

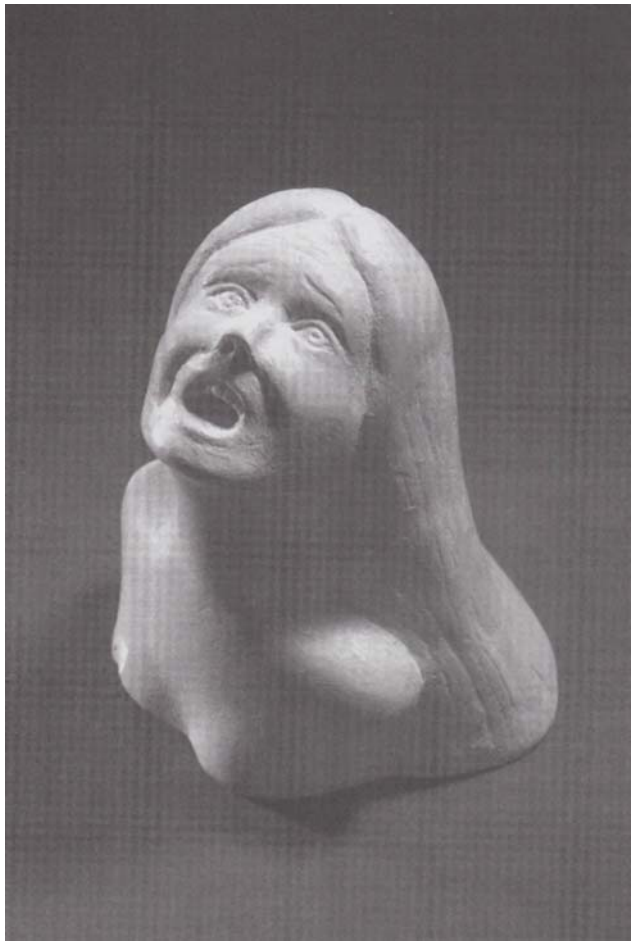

Erfahrungswissenschaftliche Perspektive

»... dieser Wahnsinn führt in die Psychiatrie. Und diese versucht mit aller Gewalt, den Sinn des Wahnsinns zu zerstören. Dabei wäre es so wichtig, Inhalt, Form und Ausmaß des Wahnsinns als Signale und Botschaften zu sehen, denn jeder Wahn hat auch seinen Sinn«.

Klafki, Hannelore: »Was heißt hier verrückt?«, in: dies.: »Meine Stimmen – Quälgeister und Schutzengel. Texte einer engagierten Stimmenhörerin«, Berlin / Eugene / Shrewsbury: Antipsychiatrieverlag 2006, S. 131.
www.antipsychiatrieverlag.de/verlag/titel/klafki.htm

Das Recht auf Psychose

Erfahrungswissenschaftliche Perspektive

Psychose als

- Bewältigungsstrategie krankmachender Normalität
- Möglichkeit der Selbstfindung & -befreiung
- Überwindung der Folgen kleinbürgerlicher Erziehung, der Gefühls- und Sexual-verklemmtheit und des Anpassungsdrucks an zwanghafte Normalität

Stöckle, Tina: »Die Irren-Offensive – Erfahrungen einer Selbsthilfe-Organisation von Psychiatrieüberlebenden«, Berlin / Eugene / Shrewsbury: Antipsychiatrie-verlag 2005 (orig. 1982). www.antipsychiatrieverlag.de/verlag/titel/stoeckle.htm

Das Recht auf Psychose

Erfahrungswissenschaftliche Perspektive

»Verrücktheit ist keine Krankheit, die es zu kurieren gilt. Meine Verrücktheit trat ein, um von mir ein neues Leben einzufordern.«

Jesperson, Maths: »Zwischen Lobotomie und Antidepressiva«, in: P. Lehmann (Hg.): »Psychopharmaka absetzen«, 4. Auflage, Berlin: Antipsychiatrieverlag 2013, S. 71. www.antipsychiatrieverlag.de/verlag/titel/absetzen.htm

»Diese Erfahrungen können viel Leid mit sich bringen, aber sie sollten nicht verworfen oder verwehrt oder mit Psychopharmaka unterdrückt werden – es ist nötig, seinen Weg da hindurch zu finden.«

Ders.: »Self understanding: Are we different from average citizens?«, in: »Our own understanding of ourselves«, Bericht über das ENUSP Seminar in Kolding / Dänemark, Dezember 1994, S. 7 – www.enusp.org/enusp-events-dates/congresses/kolding.pdf?phpMyAdmin=f62c3a4496df92b2798ee4de97870d4d

Das Recht auf Psychose

Erfahrungswissenschaftliche Perspektive

»Hinter den sogenannten psychischen Krankheiten kann man die Bereitschaft zu Überlebensmustern entdecken, die der Menschheit im Lauf der Evolution von der Natur mitgegeben wurden. Genauso wie andere Psychiatriebetroffene leide auch ich nicht an irgendeiner Hirnkrankheit; wir sind keine Träger irgendwelcher falscher Gene. Ich bin sicher nicht perfekt, aber ich bin ein menschliches Wesen, meine Verrücktheit hat einen Sinn, und ich habe das Recht, so zu leben, wie ich bin, ohne ständig Gefahr zu laufen, dass mein Gehirn und der Rest meines Körpers durch die modernen psychiatrischen Technologien geschädigt werden.«

Bach Jensen, Karl: »Entgiftung – im Großen wie im Kleinen. Für eine Kultur des Respekts«, in: P. Lehmann (Hg.): »Psychopharmaka absetzen«, 4. Aufl., Berlin / Eugene / Shrewsbury: Antipsychiatrieverlag 2013, S. 341

Das Recht auf Psychose

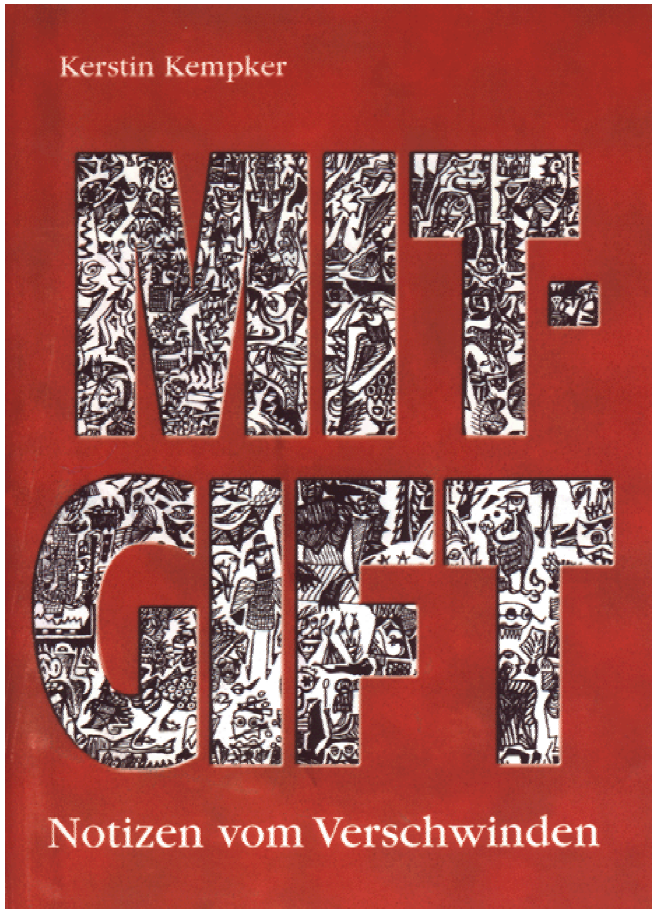

Erfahrungswissenschaftliche Perspektive

Von der vorläufigen Diagnose: krisenhafte Pubertätsentwicklung (ICD: 301.8)

zur Diagnose: Endogene Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis

Diagnose mit Folgen: Elektroschock, Insulinschock, Neuroleptika, Antidepressiva, Traumatisierung, Odyssee durch Anstalten, Suizidalität

Kempker, Kerstin: »Mitgift – Notizen vom Verschwinden«, Berlin: Antipsychiatrieverlag 2000. www.antipsychiatrieverlag.de/verlag/titel/mitgift.htm

Das Recht auf Psychose

Erfahrungswissenschaftliche Perspektive

»Wenn ich sehe, wie viele verschiedene Symptombilder sich unter der Diagnose Schizophrenie vereinen, und an all die Menschen mit dieser Diagnose denke, die ich getroffen haben, werde ich immer unsicherer, ob Schizophrenie wirklich eine Krankheit ist oder eher eine Sammelbezeichnung für eine Reihe unterschiedlicher Zustände, von den wir vorläufig noch nichts wissen.«

Lauveng, Arnhild: »Morgen bin ich ein Löwe – Wie ich die Schizophrenie besiegte«, München: btb Verlag, 4. Auflage 2014, S. 155.
www.antipsychiatrieverlag.de/versand/titel/lauveng.htm

Das Recht auf Psychose

Medizinische Perspektive

»Das Problem ist ja, dadurch ist ja die Schizophrenie definiert, dass wir die Ursachen nicht kennen. Und sie ist eine Krankheit, eine Störung, von der wir annehmen, dass sie eine Krankheit sein könnte, wobei wir die Ursachen nicht kennen. Das ist eigentlich die sauberste wissenschaftliche Diagnose.«

Wolfgang Werner, saarländischer Landespsychiatriearzt, Statement in: »Zwischen Verfügungsgewalt und Verantwortung – Wie menschenwürdig ist die deutsche Psychiatrie?«, Redaktion »Streit im Schloss«, Südwestfunk 3, Fernsehsendung vom 21. Dezember 1991

Das Recht auf Psychose

Juristische Perspektive

Menschenrechte, Verfassung, UN-BRK, Zivilrecht, Strafrecht

- § 630d I 3 BGB (Behandlungsvertrag, Einwilligung in medizinische Maßnahmen): Notsituation, unaufschiebbare Behandlung gemäß Interesse und den mutmaßlichen Optionen der Betroffenen (http://dejure.org/gesetze/BGB/630d.html)
- § 677 BGB (Pflichten des Geschäftsführers [ohne Auftrag]): Notfallbehandlung gemäß Interesse und mutmaßlichen Optionen der Betroffenen (http://dejure.org/gesetze/BGB/677.html)
- § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung): Verpflichtung aller zur Hilfe für Menschen in Not (http://dejure.org/gesetze/StGB/323c.html)

Das Recht auf Psychose

Juristische Perspektive

- § 13 Absatz 1 StGB (Begehen durch Unterlassen): Pflichtenposition für behandelnde Ärzte, bestehende Rechtsgüter, zum Beispiel Leben und Gesundheit ihrer Patienten, vor Schäden zu schützen (»Garantenpflicht«) (http://dejure.org/gesetze/StGB/13.html)

Lehmann, Peter: »Psychiatrische Zwangsbehandlung, Menschenrechte und UN-Behindertenrechtskonvention«, in: Recht & Psychiatrie, 33. Jg. (2015), 1. Vierteljahr, S. 20-33 [www.psychiatrie-verlag.de/zeitschriften/recht-psychiatrie/issue/special/manuscript/1221.html]

Das Recht auf Psychose

Juristische Perspektive

Selbstbestimmungsunfähigkeit gemäß DGPPN bei:

- abweichendem Verständnis von Risiken und potenziellen Nutzen der anstehenden Behandlung
- Beurteilung der Folgen der Entscheidung in einem von Psychiatern nicht geteilten Zusammenhang mit der eigenen Lebenssituation
- Verweigerung von Krankheitseinsicht
- Zweifel an Alternativlosigkeit einer vorgeschlagenen Behandlung

Willkürbewertung: ja = Vernunft, nein = Einwilligungsunfähigkeit

http://dgppn-new.globit.com/fileadmin/user_upload/_medien/download/pdf/stellungnahmen/2014/2014-09-23_DGPPN_Stellungnahme_TF_Ethik_final.pdf

Das Recht auf Psychose

Juristische Perspektive

Selbst- oder Fremdgefährdung kaum objektiv beurteilbar / subjektiv geprägte Urteile / keine ausreichend belegte Prognosekriterien

aufgrund »sachverständig« beratener, intuitiv-subjektiver Einschätzung

Wahrscheinlichkeitsaussage nach Vergleich mit Gruppe sich ähnlich verhaltender Menschen

Folge: erhebliche Fehleinschätzungen

Kaleck, Wolfgang / Hilbrans, Sönke / Scharmer, Sebastian: »Gutachterliche Stellungnahme – Ratifikation der UN Disability Convention vom 30.03.2007 und Auswirkung auf die Gesetze für so genannte psychisch Kranke am Beispiel der Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung nach dem PsychKG Berlin«, überarbeitete Fassung, Berlin 2008.
www.die-bpe.de/stellungnahme/stellungnahme.pdf

Das Recht auf Psychose

Juristische Perspektive

Allgemeine Risiken:
extreme gesundheitliche Vulnerabilität (im Durchschnitt 20-30 reduzierte Lebenserwartung aufgrund ungesunder Lebensumstände)

- Zusätzliche Neuroleptika-Risiken:
  Metabolisches Syndrom (Übergewicht, Fettstoffwechselstörung, Bluthochdruck und Insulinresistenz), Thrombose, Embolie, Agranulozytose, Prolaktinerhöhung (damit einhergehend Sexualstörungen und Geschwulstbildung in Brustdrüsen), Neuroleptisches Malignes Syndrom, Dyskinesie, Aspiration (mit nachfolgender Asphyxie), Apoptose.....

Das Recht auf Psychose

Juristische Perspektive

- Zusätzliche Neuroleptika-Risiken ff.:
  Suizidalität, Chronifizierung von Psychosen, Abhängigkeit
- keine therapeutische Hilfe bei Traumatisierung durch Erfahrung psychiatrischer Gewalt

  Traumafolgen vergleichbar Vergewaltigung, Folter und sexuellem Missbrauch / Macht-Ohnmachtgefälle / umfassende Infantilisierung / Verschwimmen der Grenze zwischen Realität und Phantasie / Gefühl der existenziellen Hilflosigkeit / willenloses Objekt (Rufer 2007)

Rufer, Marc: »Psychiatrie – ihre Diagnostik, ihre Therapien, ihre Macht«, in: P. Lehmann & P. Stastny (Hg.): »Statt Psychiatrie 2«, Berlin / Eugene / Shrewsbury: Antipsychiatrieverlag 2007, S. 400-418.
www.antipsychiatrieverlag.de/verlag/titel/sp.htm

Das Recht auf Psychose

Fazit: Komplexes Recht auf

- körperliche Unversehrtheit
- Gleichheit vor dem Recht
- Krankheit
- Notfallbehandlung gemäß BGB und StGB
- Beistand beim Durchleben und bei Verarbeitung psychotischer Zustände
- humanistische Angebote und Vorausverfügungen

UN-BRK Artikel 5 — Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
www.behindertenrechtskonvention.info/gleichberechtigung-und-nichtdiskriminierung-3771

Kontakt

Peter Lehmann
Berlin
Tel. 030 / 85 96 37 06
mail[at]peter-lehmann.de
www.peter-lehmann.de